

***Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
"Fronhofen Süd" im Markt Bissingen auf Flurnummer 4/1***

Artenschutzfachliche Bewertung zu FFH-geschützten Tierarten

Auftraggeber:

Markt Bissingen

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner

Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Auftragnehmer:

***Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing.(FH) Johanna Keil Landschaftsarchitektin
Jakobstal 60 89407 Dillingen
ing.buero.keil@gmx.de***

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum.....	3
2. Grundlagen.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen der Untersuchung.....	4
2.2 Datengrundlagen.....	5
2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	5
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
4. Wirkungen des Vorhabens.....	7
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
5. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten.....	8
5.1 Säugetiere Fledermäuse.....	8
5.2 Singvögel.....	10
5.3 Sonstige Tierarten und Pflanzen.....	14
6. Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen.....	14
6.1 Schädigungsverbot und Tötungsverbot.....	14
6.2 Störungsverbot.....	14
6.3 Auswirkung auf den Erhaltungszustand.....	14
6.4 Ausgleichsmaßnahmen.....	15
7. Gutachterliches Fazit und Hinweise.....	15
7.1 Fazit.....	15
7.2 Hinweise.....	15
8. Literatur und Quellen.....	16
Anhang:.....	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die artenschutzrechtliche Bewertung wurde vom Markt Bissingen vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner Am Hofgarten 1 86657 Bissingen in Auftrag gegeben, nachdem die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen, eine solche für fachlich erforderlich betrachtet.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Fronhofen auf der Flur Nr. 4/1, am südlichen Ortsrand angrenzend an einen südlich liegenden Wirtschaftsweg. Benachbart sind Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Anwesen, sowie eine Biogasanlage.

Der Auftraggeber hat als Untersuchungsgegenstand vorgegeben, mögliche Konflikte zwischen Artenschutz und zukünftiger Bebauung zu prüfen. Die Betroffenheit der Vogelarten, Fledermausarten und Kriechtiere ist zu prüfen und bewerten, zusätzlich sind abschließend Handlungsempfehlungen für die Umsetzung im Bebauungsplan zu geben.

Der Untersuchungsgegenstand und die Methodik wurde mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen, Herrn Ulrich Fröhlich, abgestimmt.

Nicht geprüft werden alle weiteren Schutzgüter, die im Umweltbericht eines Bebauungsplans abgearbeitet werden.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf den oben beschriebenen Arten.

1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Riesalb“ 773-098 im Kesseltal am südlichen Riesrand in einer mittelgebirglichen anmutenden Landschaft. Die Europäischen Schutzgebiete FFH „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach“ 7229-371.01 und Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“ 7729-471.01 sind nur wenige hundert Meter vom Baugebiet entfernt. Wechselwirkungen sind bezogen auf den Untersuchungsgegenstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Als Untersuchungsraum wurde die Flurnummer 4/1 (Bereich EB-Satzung), Flur Nr. 6, Ostseite mit Neubau, Flur Nr. 4 und 128 (Acker und Grünland) gewählt.

Die Fläche ist ursprünglich ein Teil des Gartens vom Bauernhof Flur Nr. 4. Angrenzend ist ein leerstehendes Gebäude mit diversen Ablagerungen (Autoreifen und anderes). Die Fläche ist mit

Gras bewachsen, in der Südwestecke befindet sich ein Erdhaufen. Weiterhin sind zwei Obstbäume vorhanden.

Gebiete des Naturschutzes sind nicht betroffen, auch die Artenschutzkartierung gibt keine Hinweise auf Habitate geschützter Tier- und Pflanzenarten.



Quelle: Bayernatlas.de

Abbildung 1: Untersuchungsraum ohne Maßstab

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen der Untersuchung

Der rechtliche Rahmen in Anlehnung an eine saP wird durch folgende Gesetze vorgegeben:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert am 23.11.2020
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL)

- Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LfU-Artenliste zum TK Quadranten 7229 Bissingen
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Biotopkartierung
- Ökoflächenkataster
- Daten der Landwirtschaftsverwaltung
- Rote Listen Bayern und Deutschland
- Anlage 1 - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Artikel 1 G. v. 16.02.2005 [BGBl. I S. 258](#), 896; zuletzt geändert durch [Artikel 10](#) G. v. 21.01.2013 [BGBl. I S. 95](#)
- Ortseinsichten durch Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin Johanna Keil
- Luftbilder und Lagepläne der bay. Vermessungsverwaltung

2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(...)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Hier brauchen jedoch nur die Arten in die Untersuchung einbezogen werden, die durch das Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

Für die Bauleitplanung kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Oben genannte Relevanzschwelle ergibt sich aus der für das Gebiet des Vorhabens einschlägigen Artenliste und ggf. den Eingrenzungen auf die zuzuordnenden Lebensraumtypen:

Im vorliegenden Fall sind das die betroffenen Artengruppen „Säugetiere – Fledermäuse“ und Singvögel.

Methodisch wurde die Fläche mit drei Ortseinsichten untersucht. Einmal am 30.07.2022 morgens zwischen 5 und 6.45 Uhr, bei trockenem Wetter und Frühnebel, am 16.08.2022 von 17.15-18.00 Uhr bei sonnigem und trockenem Wetter und das dritte Mal am 19.08 von 5.15 bis 5.45 Uhr bei Regen.

Kritik:

Die Auftragserteilung war zu spät um tatsächlich auf Brutvögel bezogen belastbare Ergebnisse zu erhalten. Das Auffinden von Gelegen und Brutplätzen ist nur durch die tatsächliche Suche nach Nestern möglich gewesen, die erste Brut aus dem Brutbereich örtlich und zeitlich heraus ist.

Die Fledermäuse wurden gemäß des worst-case-scenario abgearbeitet, weil eine aufwendige Felduntersuchung nicht zielführend gewesen wäre.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wesentlich ist die Beseitigung der beiden Obstbäume und der Fichten. Beim Bau wird es zu Störungen durch den Andienungsverkehr und den Baubetrieb auf der Fläche kommen. Temporär sind geringfügig Lärm, Staub und zeitlich befristet die Störung von Funktionsbeziehungen (z. B. Änderungen von Zusammenhängen zwischen Brut- und Nahrungsrevier bei Singvögeln).

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Einfamilienhäuser und Nebengebäude sind im Randbereich von Siedlungen bei naturnaher Gestaltung in der Lage, stabile vorhandene ökologische Strukturen zu stärken und auch zu entwickeln, insbesondere Nahrungs- und Brutangebote für gebäude- und heckenbrütende Vogelarten, Insekten und Habitate für Kleinsäuger, wobei die Förderung kulturfolgender Arten zu Lasten sensibler Arten zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall liegt die wesentliche Problematik im konkreten Verlust von zwei alten Obstbäumen und einigen Nadelgehölzen. Anlagebedingt entstehen auch Barrierewirkungen durch Bauwerke bzw. anlagenbezogene Bestandteile eines Vorhabens. Barrierewirkungen führen zu Änderungen, bzw. zur Trennung von räumlich-funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) sowie zu Verlagerungen von Teilhabitaten bis hin zur Aufgabe der betroffenen Brut- und Rastgebiete. Im vorliegenden Fall sind diese Auswirkungen vernachlässigbar gering.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse entstehen, sind bezogen auf den konkreten Bebauungsplan nicht zu erwarten.

5. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

5.1 Säugetiere Fledermäuse

Keine Exemplare im Untersuchungsraum angetroffen.

Ortseinsichten ohne technische Ausstattung: Einmal am 30.07.2022 morgens zwischen 5 und 6.45 Uhr, bei trockenem Wetter und Frühnebel, am 16.08.2022 von 17.15-18.00 Uhr bei sonnigem und trockenem Wetter und das dritte Mal am 19.08 von 5.15 bis 5.45 Uhr bei Regen.

Säugetiere Fledermäuse (alle Fledermausarten im Landkreis Dillingen als potenziell möglich eingestuft)

Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle

Tabelle
möglich

Art im Wirkraum: nachgewiesen

Bayern: s.

potenziell

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Fledermäuse besiedeln sowohl natürliche Spalten, Höhlen und andere Verstecke an Gehölzen oder Gesteinswänden, als auch ähnliche Räume an und in Gebäuden als Wochenstube und oder Winterquartier. Fledermäuse sind in den Wäldern der Riesalb und den Dörfern zerstreut verbreitet.

Lokale Population:

Erfassungsdaten sind lückenhaft, bzw. veraltet, deswegen sind die im Landkreis nachgewiesenen Arten grundsätzlich in der saP als potenziell vorhanden zu betrachten. Nach der ASK sind in der Kapelle Maria Hilf Wochenstuben und Winterquartiere von Großem Mausohr und unbestimmten Langohrfledermäusen nachgewiesen. Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diverse Arten von außen den Untersuchungsraum als Jagdrevier befliegen. Die Kessel und die zufließenden Bäche, auch landwirtschaftliche Gebäude im Dorf und in der freien Flur sind Jagdreviere, ggf. Winterquartier und Wochenstuben und dienen ebenso wie Feldhecken als Leitelemente in der Landschaft. Außerdem sind die in der Umgebung vorhandenen Magerrasen aufgrund der verhältnismäßig zahlreichen Insektenfauna bevorzugt beflogene Jagdreviere.

Im Untersuchungsraum selbst sind Fledermäuse nicht nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme Beachtung Rodungszeitraum, s. Kapitel 6
 - Maßnahme insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung von Verkehrsflächen

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter _____]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt bei Maßnahme

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsverbotszeit beachten siehe 6.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt bei Maßnahme

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsverbotszeit beachten siehe 6.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

**3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche
Ausnahmevoraussetzung
des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Gesicherte Quartiere (Kapelle) sind nicht betroffen. Der günstige EHZ ist nur bei der Beseitigung der Bäume in der untersuchten Fläche gegeben. Der zukünftige Verlust weiterer Landschaftselemente mit Quartiereignung bedarf konkreter Untersuchungen zum EHZ.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Maßnahme Rodungsverbot beachten siehe 6.1
 - Maßnahme insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung von Verkehrsflächen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Aufgrund der Art des Eingriffs und der Lebensraumausstattung des betroffenen Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass weitere Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht betroffen sind.

5.2 Singvögel

Untersuchungsschwerpunkt war die Auswirkung der Beseitigung von zwei alten Obstbäumen und mehreren Nadelbäumen auf dem Grundstück 4/1.

Die beiden Obstbäume sind aufgrund ihres Alters und fehlender Pflege in schlechtem Zustand. Teilweise sind Äste herausgebrochen und/oder abgestorben. Schäden durch Pilze und Hohlräume sind erkennbar. Der Holunderbusch ist in die Birne eingewachsen und kann bei der Rodung des Baums nicht gehalten werden. Die Fichten sind in einem schlechten Zustand. Auch ohne das Bauvorhaben wäre schon aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Beseitigung erforderlich.

In den für die Rodung vorgesehenen Bäumen wurden keine Vogelnester vorgefunden. Der Holunderbusch an der Birne trägt reichlich Früchte und wird intensiv befliegen, wobei die Stare besonders häufig vertreten sind. Auch in den Nadelbäumen waren etliche Singvögel diverser Arten vorhanden.

Bei drei Terminen wurden singende Exemplare angetroffen:

- Groß gewachsene dichte Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern auf dem westlich angrenzenden Grundstück Flurnummer. 3: Amsel, Rotkehlchen, Stieglitz, Goldammer, Gartengräsmücke und Gartenbaumläufer.
- Flur 4 in die leer stehenden Gebäude einfliegend Hausrotschwanz, Haussperling und Star.
- Bereich Acker südlich Feldsperlinge

Bemerkenswert war das Fehlen von Schwalben im Untersuchungsraum und der näheren Umgebung. Möglicherweise sind sie bereits auf dem Zug.

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Baumläufer, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Rotkehlchen, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Arten der LfU-Liste und sonstige angetroffenen Arten

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nachgewiesen potenziell möglich (SIEHE TABELLE) **Bayern:** nachgewiesen potenziell möglich (SIEHE TABELLE) **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich (SIEHE TABELLE)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Überwiegend verbreitete und häufige bis seltene Arten, in Gebüsch, Obstgehölzen und Bäumen, auch in Höhlen brütend, teilweise kulturfolgend als Gebäudebrüter, generell im Siedlungsumfeld und strukturreichen Landschaften, offene Feldfluren eher meidend, oder bevorzugt zum Nahrungserwerb, (Schwalben, Goldammer, Neuntöter, Dorngrasmücke). Bayernweit stabile bis stagnierende Bestände, tendenziell an Lebensraumverknappung und Insektenschwund leidend

Lokale Population:

Bestände im Planungsumfeld verhältnismäßig arten- und individuenreich, weil der Untersuchungsraum an die freie Landschaft angrenzt. Auch die weitere Umgebung im Ortsumfeld mit hoher Biodiversität durch die zahlreichen Biotope und den strukturreichen Gärten und Höfen ökologisch vielfältig gegliedert ist.

ANMERKUNG: Der Untersuchungszeitraum lag außerhalb der üblichen Zeiten

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensraumverlust

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme Rodungsverbot von März bis September
- Vermeidungsmaßnahme Anpflanzung von Bäumen zur Kompensation der Rodung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Baumläufer, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Rotkehlchen, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Arten der LfU-Liste und sonstige angetroffenen Arten

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch die Vorhaben nicht zu erwarten. Die Arten im Untersuchungsraum sind kulturfolgend, bzw. kulturangepasst. Weil der Lebensrhythmus der Singvögel und auch deren Beutetiere stark lichtbeeinflusst ist, kann eine Störung durch Lichtverschmutzung nicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vermeidungsmaßnahme Rodungsverbot von März bis September
▪ Vermeidungsmaßnahme tierfreundliche Beleuchtung
▪ Vermeidungsmaßnahme Ersatzpflanzung

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Baumläufer, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Rotkehlchen, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Arten der LfU-Liste und sonstige angetroffenen Arten

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Eingriffsintensität, Anbindung an den Ortsrand und geringer Erschließungsaufwand sind nicht geeignet überregional negative Auswirkungen zu haben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Vermmeidungsmaßnahmen wie beschrieben

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Ergebnis der drei Ortseinsichten:

saP relevante Arten	Singvögel
Sylvia communis	Dorngrasmücke
Alauda arvensis	Feldlerche
Passer montanus	Feldsperling
Emberiza citrinella	Goldammer
Picus viridis	Grünspecht
Cuculus canorus	Kuckuck
sonstige Arten	
Turdus merula	Amsel
Sylvia borin	Gartengrasmücke
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer
Passer domesticus	Haussperling
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz
Erithacus rubecula	Rotkehlchen
Sturnus vulgaris	Star
Phylloscopus collybita	Stieglitz

5.3 Sonstige Tierarten und Pflanzen

Die Beeinträchtigung von sonstigen Tier- und Pflanzenarten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bezogen auf die drei Ortseinsichten ausgeschlossen werden.

6. Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen

6.1 Schädigungsverbot und Tötungsverbot

Bei der Rodung der Bäume sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Im Abschnitt 5 des § 39 legt das Bundesnaturschutzgesetz einen genauen Zeitrahmen fest:

Es ist verboten:

- vom 1. März bis 30. September jegliche Gehölze zu schneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen
- vom 1. Oktober bis 28. Februar Hecken und Baumkronen zu schneiden, in denen Wildtiere überwintern

Für Fledermäuse gilt folgendes:

„In den Zeiträumen vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) dürfen auch Bäume, die als Quartier dienen können (vorherige Erfassung ist erfüllt) ohne fledermauskundliche Begleitung gefällt werden. Durch die zeitliche Beschränkung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstuben, größere Jungtiergruppen) und des Winterschlafes vermeiden. Maßnahmen zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe 2.4.7) sind aber auch in diesen Zeitraum nötig, da Fledermäuse anwesend sein können. Lassen sich diese Zeiträume nicht einhalten, sind weiterführende Untersuchungen erforderlich.“

(zit. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, siehe Literaturhinweise)

6.2 Störungsverbot

Maßnahmen siehe 6.1. Außerdem ist es sinnvoll die Lichtverschmutzung im öffentlichen Raum so weit als möglich zu minimieren. Hierzu ist eine Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen.

6.3 Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Durch das Vorhaben kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden, sofern die Beseitigung der Bäume ökologisch gleichwertig adäquat auf dem Baugrundstück oder der näheren Umgebung kompensiert wird. Diese Einschätzung bezieht sich auf die real vorhandene

Situation bei der Bestandsaufnahme. Die Beseitigung der benachbarten leer stehenden Gebäude und die Rodung weiterer Gehölze erfordert eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Entfällt

Es wird empfohlen, die Beseitigung der beiden Obstbäume und der Nadelbäume in ökologisch gleichwertiger Funktion zu ersetzen.

7. Gutachterliches Fazit und Hinweise

7.1 Fazit

Das Tötungsverbot kann bei Beachtung der Vogelbrutzeiten und des Lebenszyklus der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Schädigungs- und Störungsverbote werden beim Bau und Nutzung verletzt, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Der Ausgleich sollte auf die Zielartengruppen „Singvögel“ und „Fledermäuse“ zugeschnitten sein.

Die nicht den Artenschutz betreffenden, sonstigen relevanten Schutzgüter und deren mögliche Beeinträchtigungen sind der Bebauungsplanung vorbehalten.

Zur Verbesserung der Biodiversität und des Nahrungsangebotes der Zielarten wird zu insekten- und fledermausfreundlicher technischer Ausstattung der Beleuchtung geraten. Bei der Gartengestaltung sollte der Schwerpunkt auf einheimischen Pflanzen liegen.

7.2 Hinweise

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Artenschutzrechtliche Begutachtung kein Gutachten im juristischen Sinne darstellt, sondern für die bau- und naturschutzfachliche Verwendung vorgesehen ist. Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auch wenn der Untersuchungszeitraum nicht optimal war, sind die Ergebnisse trotzdem soweit aussagefähig, dass in der Umgebung der Baugebietes die aufgefundenen Arten vorhanden und wahrscheinlich auch brütend sind.

8. Literatur und Quellen

- Bezzel, E., I. Geiersberger, et. al. Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart 2005
 - Bauer, H.-G. & P. Erthold. Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung, Aula Verlag, 2. Aufl. 1997
 - MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart, 2004
 - Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) München 2018
 - Südbeck et. al. : Methodenstandards zur Erfassung der Bbrutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005Bauer
 - ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt:
 - Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (2020)
 - Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
 - Rote Listen Deutschland und Bayern
 - Eigene Beobachtungen im Bearbeitungszeitraum, Kartierung der Vogelarten; Ing. Büro Keil, Dillingen: Ortseinsichten ohne technische Ausstattung: am 30.07.2022 morgens zwischen 5 und 6.45 Uhr, bei trockenem Wetter und Frühnebel, am 16.08.2022 von 17.15-18.00 Uhr bei sonnigem und trockenem Wetter, am 19.08 von 5.15 bis 5.45 Uhr bei Regen
- weblinks:**
- Gebietsbezogene Konkretisierungen zum Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229-471.01 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7229_471.pdf
 - Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229471.01 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/7028_7942/doc/7229_471.pdf
 - Managementplan Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229-471.01 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/doc/7229_471/texte/de7229471_t_mt_nfin_ffin.pdf

*Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Fronhofen Süd" im Markt Bissingen auf Flurnummer 4/1
Artenschutzfachliche Bewertung zu FFH-geschützten Tierarten*

- Bundesamt für Naturschutz FFH-VP Info Vogelarten: [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?
m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=3&wid=14](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=3&wid=14)

Dillingen, 22.08.2022



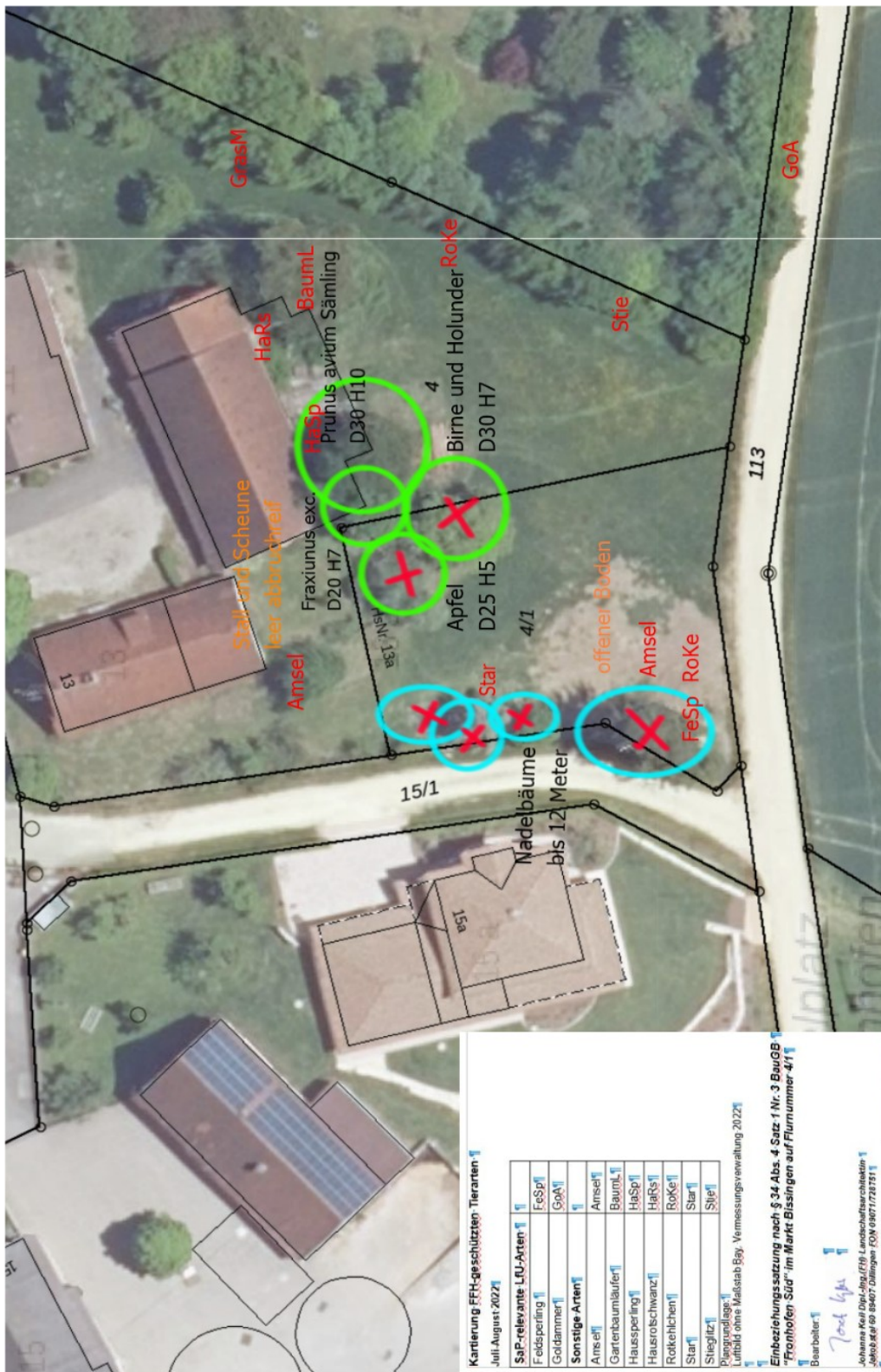
Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing.(FH) Johanna Keil
Landschaftsarchitektin
Jakobstal 60
89407 Dillingen

Bearbeiter:

Josef Kugler

Anhang:

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Fronhofen Süd" im Markt Bissingen auf Flurnummer 4/1
 Artenschutzfachliche Bewertung zu FFH-geschützten Tierarten



TABELLE

VG	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Grünl	Äcker	Siedlung
			saP relevante Arten	Säugetiere							
X	X	O	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	4			1
X	X	O	Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	3	G	u	4	4		1
X	X	O	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g				2
X	X	O	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u				1
X	X	O	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	1			1
X	X	O	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g		4		1
X	X	O	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	1			1
X	X	O	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u				2
X	X	O	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g				3
X	X	O	Pipistrellus kuhlii	Weißbrandfledermaus			g	4			1
X	X	O	Vespertilio murinus	ZweifarbFledermaus	2	D	?				1
X	X	O	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	4			1
			saP relevante Arten	Singvögel							
X	X	O	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2			2
X	O		Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s		1		1
X	X	X	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u	2	2		2
X	X	X	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	2	2		2
X	O		Picus viridis	Grünspecht			B:g	1			1
X	O		Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2		2
			sonstige Arten								
		X	Turdus merula	Amsel							
		X	Sylvia borin	Gartengrasmücke							
		X	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer							
		X	Passer domesticus	Hausperling							
		X	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz							
		X	Erithacus rubecula	Rotkehlchen							
		X	Sturnus vulgaris	Star			3				
		X	Phylloscopus collybita	Stieglitz	V						
			Legende Abschichtung:								
			VG	Verbreitungsgebiet							
			P	potenziell vorhanden							
			N	Nachweis							
			Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns					Stand 2020			
			Kategorie	Beschreibung							
				0 Ausgestorben oder verschollen							
				1 Vom Aussterben bedroht							
				2 Stark gefährdet							
				3 Gefährdet							
			V	Arten der Vorwarnliste							
			Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Biogeogr. Region Bayerns (Vögel)								
			Erhaltungszustand	Beschreibung							
			s	ungünstig/schlecht							
			u	ungünstig/unzureichend							
			g	günstig							
			?	unbekannt							
			Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)								
			Brut- und Zugstatus	Beschreibung							
			B	Brutvorkommen							

*Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Fronhofen Süd" im Markt Bissingen auf Flurnummer 4/1
 Artenschutzfachliche Bewertung zu FFH-geschützten Tierarten*

	R	Rastvorkommen							
	Legende Lebensraum								
	Lebensraum	Beschreibung							
		1 Hauptvorkommen							
		2 Vorkommen							
		3 potentiell Vorkommen							
		4 Jagdhabitat							

Fledermäuse Auszug aus der Artenschutzkartierung:

MARIA HILF Fl. 23

ca. 130 Meter Entfernung zum UR

Lagebeschr. Kapelle Maria Hilf Fronhofen

Landkreis Dillingen a.d. Donau

Lebensraumtyp S220 Kirche

Merkmale

Schutzvorschlag

Bemerkung ***Notiz: sowohl alter als auch frischer Kot auf dem Dachboden.

Ebene Punkte

0001	0SF	FLEDERMÄUSE (UNBESTIMMT)		01.08.1996
0002	0SF	GROSSES MAUSOHR SDS	*	30.07.2002
0003	0SF	GROSSES MAUSOHR SDS	*	17.02.2014
0004	0SF	LANGOHRFLEDERMÄUSE	SDS	04.06.2018